

Satzung

über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz hat der Gemeinderat am 29.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird die generisch maskuline Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen sind von geschlechtsneutraler Gültigkeit.

§ 1 Gebührenpflicht

In der Gemeinde Dobel werden für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren durch Parkscheinautomaten sowie das Handyparken nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührenpflicht besteht jährlich vom 1. Dezember bis 31. März täglich von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2 Parkgebühren und Parkdauer

(1) Die Gebühren für das Parken im Geltungsbereich der Parkscheinautomaten, also auf dem Kurhausparkplatz, den Parkplätzen Sportplatz/Friedhof, Höhenstraße und Horntannhaldeparkplatz, betragen
0,50 € je Stunde sowie
4,00 € für eine Tageskarte.

Ein dementsprechender Parkschein ist zu lösen oder das Handyparken zu nutzen. Aufzahlungen bis zur Höchstparkdauer sind möglich.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die ausgewiesenen Kurzzeitparkplätze.

§ 3 Zahlungsmöglichkeiten

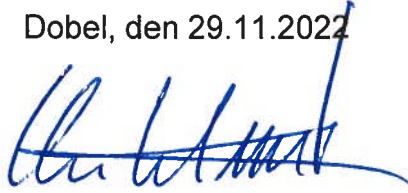
(1) Die Parkscheinautomaten sind münzbasiert und nehmen 5ct-, 10ct-, 20-, 50ct- sowie 1- und 2-Euro-Stücke an. Die Parkscheinautomaten wechseln nicht.

(2) Neben dem Münzeinwurf ist das Bezahlen der Gebührenpflicht mittels App, wie an den Parkscheinautomaten ausgewiesen, möglich. Die Parkvorgänge werden hierbei minutengenau abgerechnet. Beim Handyparken wird eine Transaktionsgebühr für jeden Parkvorgang erhoben. Diese beträgt 15%, jedoch mind. 20 Cent, der jeweiligen Parkgebühr. Ein Parkschein ist hierbei nicht auszulegen - es wird anhand des Nummernschildes überprüft, ob ein digitaler Parkschein hinterlegt ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Parkgebührensatzungen vom 20.12.2016 außer Kraft.

Dobel, den 29.11.2022



Christoph Schaack
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.